

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Aufgabe einer Teilfläche der öffentlichen Sportanlage Olympische Straße 34 in 14052
Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz**

Der Senat von Berlin
InnDS - IV B Pro / IV B 1 (V)
Tel.: 9(0) 223 - 1301

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Aufgabe einer Teilfläche der öffentlichen Sportanlage Olympische Straße 34 in 14052 Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

A. Problem

Eigentümerin des im Grundbuch von Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Charlottenburg (0007), Flur 17, Flurstück 483 eingetragenen und in 14052 Berlin, Olympische Straße 34 belegenen Grundstückes ist das Land Berlin, Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Das Grundstück wird auch von Letzterer verwaltet. Die insgesamt knapp 17.200 m² große Liegenschaft wird derzeit als Parkplatz genutzt und ist an die Fa. B & S zur Bewirtschaftung verpachtet. Das Land Berlin erhält eine Umsatzpacht.

Beabsichtigt ist die Veräußerung einer am U-Bahnhof Olympiastadion gelegenen und ca. 1.800 m² großen Teilfläche an die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zur Errichtung eines Gleichrichterwerks für den U-Bahn-Betrieb.

Alternativstandorte sind nicht vorhanden. Die nach § 7 Abs. 4 Sportförderungsgesetz (SportFG) vorgesehenen Anhörungsverfahren wurden durchgeführt.

Vor Aufgabe der Teilfläche ist ein Aufgabeverfahren gemäß § 7 Abs. 2 SportFG durchzuführen, da es sich um eine dem Sport gewidmete Fläche handelt.

B. Lösung

Die Zustimmung zur Aufgabe der Sportfläche Olympische Straße 34, 14052 Berlin wird erbeten.

Die Voraussetzungen für eine Aufgabe gemäß § 7 Abs. 2 SportFG liegen vor. Das überwiegende öffentliche Interesse an einer Aufgabe der Sportfreifläche und einer Umnutzung des Grundstückes zugunsten einer Nutzung durch die Berliner Verkehrsbetriebe ist zu bejahen.

Die Fläche wird nur als Parkplatz genutzt, der aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Veranstaltern der im Olympiastadion, der Waldbühne und dem Olympiapark durchgeführten Sport- und Musik-Events vorzuhalten ist. Außerhalb von Veranstaltungen erfolgen temporäre Vermietungen z.B. für Camping-KFZ. Da das Land Berlin eine Umsatz- und keine an die Fläche gebundene Pacht erhält, fallen die zu erwarteten Mindereinnahmen nicht wesentlich ins Gewicht.

Eine sportliche Nutzung ist wegen der umliegenden Wohnbebauung, der Nähe zum Corbusier-Haus und der Tatsache, dass die Auflagen des Lärmschutzes und der Lichtemissionen bereits jetzt nur eine begrenzte Anzahl von Veranstaltungen in den schon bestehenden Anlagen zulassen, kaum möglich. Zudem legen die Veranstalter der Sport- und Musik-Events Wert auf die Gestellung ausreichender Parkflächen im Umfeld der Anlagen, was stets auch vertraglich zugesagt werden muss.

Wegen der Nähe zum U-Bahnhof Olympiastadion und den zahlreichen Gleisanlagen ist der Standort alternativlos. Eine weitere Verschwenkung in Richtung Gleisen ist wegen der Berücksichtigung von Abstandsflächen zum denkmalgeschützten „Rossiter Platz“ sowie der Hang- und Böschungssituation nicht möglich.

Es wird eine Fläche von ca. 1.800 m² des insgesamt knapp 17.200 m² großen Grundstückes in Anspruch genommen, bebaut und versiegelt. Baumfällungen sind ausweislich der ersten Planungen nicht erforderlich

Gegenüber dem Interesse der Bevölkerung an einer Versorgung mit einem geregelten und schnellen öffentlichen Personennahverkehr mit möglichst kurzer Taktung muss das Interesse an der Nutzung lediglich als Parkfläche zurückstehen, auch wenn es sich formal um eine Sportfläche handelt.

Mit Datum vom 20.02.2021 wurde ein Antrag auf Clusterung des Grundstückes im Ad-hoc-Verfahren gestellt. Die Clusterung erfolgte am 26.08.2021.

Im Anhörungsverfahren gemäß § 7 Abs. 4 SportFG (Bezirkssportbund, Landessportbund, örtlicher Schulträger sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind anzuhören) hat der Landessportbund auf das fehlende Nutzungskonzept für den Olympiapark und den fehlenden Flächenausgleich hingewiesen. Das Entwicklungskonzept für den Park liegt vor und wird sukzessive umgesetzt, ein Flächenausgleich soll durch die Anlage zusätzlicher Kunstrasenplätze im Olympiapark geschaffen werden. Hierdurch entsteht ein „Mehr“ an Sportflächen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Da die räumliche Nähe zu den Gleisanlagen der BVG gegeben sein muss, eine weitere Verswenkung in diese Richtung aber nicht möglich ist (s.o.), ist der Standort für das Gleichrichterwerk alternativlos.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Durch das Gebäude und Begleitflächen erfolgt eine zusätzliche Versiegelung. Die wenigen zu fällenden Bäume werden durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die Maßnahme dient der Verbesserung und Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs und dient damit indirekt dem Klimaschutz.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Aufgabe der Sportfläche hat hierauf keine Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Voraussichtlich keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Finanzierung des Grundstückskaufes und des Bauvorhabens erfolgt aus Mitteln der Berliner Verkehrsbetriebe. Zur Höhe der Aufwendungen sind noch keine Angaben möglich.

H. Gesamtkosten

Siehe oben G. Das Land Berlin hat keine aktiven finanziellen Verpflichtungen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnDS - IV B Pro / IV B 1 (V)
Tel.: 9(0) 223 - 1301

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Aufgabe einer Teilfläche der öffentlichen Sportanlage Olympische Straße 34 in 14052
Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus stimmt der Aufgabe einer Teilfläche der Sportanlage Olympische Straße 34 in 14053 Berlin in einer Gesamtgröße von 1.800 m² zugunsten der Errichtung einer Gleichrichterstation der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz zu.

A. Begründung:

Die Aufgabe von öffentlichen Sportflächen verlangt nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus zur Aufgabe der Sportfläche sind erfüllt. Die Begründung für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zielsetzung ist wie folgt:

- Die aufzugebende Sportanlage wird nicht sportlich genutzt.
- Eine derartige Nutzung wäre wegen des Wohnumfeldes und der lärmschutzrechtlichen Beschränkungen der Anlage auch nur schwer umsetzbar.
- Die öffentliche Hand und die Nutzenden haben ein Interesse an einem störungsfreien, schnellen und eng getakteten U-Bahn-Verkehr.
- Demgegenüber muss die Nutzung als Parkfläche für den motorisierten Individualverkehr zurückstehen.
- Eine Errichtung ist wegen der Hang- und Böschungssituation nur auf dem jetzt als Parkfläche genutzten Grundstück möglich.
- Die Teilfläche wurde in der Portfolioausschusssitzung am 26. 08. 2021 mit Vermarktungsperspektive I - Direktvergabe an die BVG - geclustert.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06. Januar 1989, zuletzt geändert durch Art. III G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560)

C. Gesamtkosten:

Das Land Berlin hat keine aktiven finanziellen Verpflichtungen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Aufgabe der Sportfläche hat hierauf keine Auswirkungen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Finanzierung des Grundstückskaufes und des Bauvorhabens erfolgt aus Mitteln der Berliner Verkehrsbetriebe. Zur Höhe der Aufwendungen sind noch keine Angaben möglich.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch das Gebäude und Begleitflächen erfolgt eine zusätzliche Versiegelung. Die wenigen zu fällenden Bäume werden durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die Maßnahme dient der Verbesserung und Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs und dient damit indirekt dem Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Voraussichtlich keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine. Die Baumaßnahme erfolgt aus Eigenmitteln der BVG.

Berlin, den 23.05.2023

Der Senat von Berlin

gez. Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

gez. Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

Google Maps Rominter Allee



Bilder © 2021 GeoBasis-DE/BKG,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 20 m